

23.1.2021

An die Personalstelle für Referendare

Betreff: B-Klausurenkurs

In der Anlage gebe ich die im Klausurenkurs B ausgegebene Klausur mit der Nummer 069 StR II zur Korrektur.

Ich erkläre,

- 1.) Referendarin im Dienst der Freien und Hansestadt Hamburg bin,
- 2.) an dem A-Klausurenkurs teilgenommen habe,
- 3.) voraussichtlich im Monat schreiben werde.
c. Examenklausuren

Die Revision gegen das Urteil des Landgerichts Halle
- 2 Kls 3203s 38471/16 hat Aussicht auf Erfolg,
wenn sie zulässig (A) und begründet (B) ist.

A Zulässigkeit

I Die Revision ist gemäß §333^U statthaft, da sie sich
gegen ein erstinstanzliches Urteil einer Strafkammer
richtet.

II Der Mandant müsste durch das Urteil beschwert
sein. Er ist durch jede für ihn nachteilige Entscheidung
beschwert, die sich aus dem Tenor des Urteils ergibt
(Tenorbeschränkung). Durch den Schuldspruch des Urteils ist
der Mandant beschwert.

III Rechtsanwalt Kupfer ist als Verteidiger rechtmittel-
berechtigt §§217, 296 I, da er die Revision nicht
gegen den ausdrücklichen Willen des Mandanten
einlegte.

IV Die Revision müsste fristgerecht eingelegt worden
sein. Gemäß §341 I muss die Revision bei dem Gericht,
dessen Urteil angefochten wird (iudex a quo) binnen
einer Woche nach Verkündung des Urteils zu Protokoll
der Geschäftsstelle oder schriftlich eingelegt werden.

Das Urteil wurde am 27.1.17 verkündet, sodass die
Einlegungsfrist am 3.2.17 um 24:00 endete (§43 I).

Kupfer legte mit Schriftsatz vom 1.2.17 Revision gegen

Ulle §3 ohne aus §110

mit der
"Originalschlichtung"

das Urteil ein, wobei das Tax erst am 4.2.17 beim Landgericht Halle einging, mithin verspätet.

Möglicherweise legte er fristgerecht Revision ein, als er am 4.2.2017 beim Landgericht Halle anrief und der zuständigen Geschäftsstellenbeamtin erklärte, dass ein Revisionsseinlegungsschriftsatz eingereicht werden wird und sie vorsorglich einen Aktenvermerk anfertigen sollte zur Erklärung der Revisionsseinlegung. Der Aktenvermerk findet sich in der Akte Band II Bl 103. Problematisch ist, ob ein Anruf bei der Geschäftsstelle für die Revisionsseinlegung genügt. Dagegen spricht, dass die Geschäftsstellenbeamtin am Telefon weder die Identität oder Berechtigung des Erklärenden noch den Inhalt seiner Erklärung zuverlässig feststellen. Auch wenn diese einen Aktenvermerk anfertigte, hätte Kupfer persönlich auf der Geschäftsstelle erscheinen müssen, da nur so seine Identität und Berechtigung eindeutig feststellbar ist. Durch den Anruf am 4.2.2017 legte Kupfer nicht fristgemäß Revision ein.

es ist am 4.2.
eingegangen

Die Revisionsseinlegungsfrist könnte durch den Schriftsatz vom 2.2.17 gewahrt sein, welchen Kupfer am 2.2.17 nachmittags zur Post brachte. Das ist allerdings nur dann der Fall, wenn dieser bereits am nächsten Tag beim Landgericht Halle eingegangen ist. Dies ist nicht bekannt. Für den Fall, dass der Schriftsatz nicht bereits am nächsten Tag zugegangen ist, kann möglicherweise erfolgreich ein ein

Wiedereinschungsantrag gestellt wurden.

Nach §44 S.1 ist das der Fall, wenn ein Verschulden für das Fristversäumnis vorliegt. Das Fax Gerät von Kupfer war in der Zeit vom 27.1.17 bis zum 4.2.17 defekt. Zwar trifft Kupfer die Pflicht, dass seine Geräte funktionieren und er nach außen kommunizieren kann, sodass ihn ein Verschulden trifft. Allerdings ist dem Mandanten das Verschulden von Kupfer nicht zuzurechnen. In der StPO gibt es keine Zurechnungsnorm für Verschulden des Anwalts wie §85 StPO. Auch eine Analogie schiedet aus, da es im Strafverfahren immer um schwerwiegende Eingriffe in Grundrechte geht und der Mandant keinen Anspruch gegen den Anwalt auf 'Naturalrestitution' hat im Fall einer Haftstrafe.

Ein Antrag auf Wiedereinschung nach §44 S.1 ist möglich.

Dieser ist eine Woche nach Wegfall des Hindernisses

zu stellen. Das Hindernis, der defekte Faxapparat, war am 4.2.17 behoben. Das Schreiben vom 2.2.17 ist

die nachgeholt Rechtsbehandlung (für den Fall, dass es nach dem 3.2.17 eingereicht) und als Antrag auf Wiedereinschung

in den vorigen Stand auslegbar.

Die Revisionsseinlegung ist entweder durch den Schriftsatz vom 2.2.17 nachgewahrt oder durch die Wiedereinschung.

V Die Revision ist binnen einem Monats nach Zustellung zu begründen. Die Revision wurde Kupfer am 20.3.17 zugestellt, sodass die Begründungsfrist bis zum

§34522 zitiert?

→ und dass Befehl für bei
WE gegen erst mit Zust. u. WE-Beschlüssen

fürch aber nicht
bedenken, dass er überhaupt
für von Jahr

✓ 20.4.2017 kauft. Die Revisionsbegründungsfrist kann am 11.4.2017 noch eingehalten werden.

Die Revision ist zulässig.

B Begründetheit

✓ Die Revision ist begründet, wenn von Amts wegen zu prüfende Verfahrenshindernisse vorliegen oder das Urteil auf einer Verletzung formellen oder sachlichen Rechts beruht.

I Verfahrenshindernisse

✓ Von Amts wegen zu prüfende Verfahrensfehler sind nicht ersichtl. Insbesondere war das Landgericht Halle sachlich (§1 iVm §§74 II, §24 I 1 GVG) und örtlich §7 I iVm §9 I 8 GVG zuständig.

II Verfahrensrüge

✓ Die Verfahrensrüge ist begründet, wenn das Urteil gegen formelles Recht verstößt. Das ist dann der Fall, wenn verfahrensrechtliche Vorschriften nicht oder fehlerhaft angewendet worden sind. Das Gesetz unterscheidet dabei zwischen absoluten und relativen Revisionsgründen. Bei dem Vorliegen der Voraussetzungen eines absoluten Revisionsgrundes nach §338 wird unwiderleglich vermutet, dass das Urteil auf dem Verfahrensverstöß beruht. Bei den relativen Revisionsgründen muss das Beruhen gesondert festgestellt werden §337 I.

1.) Absolute Revisionsgründe

Möglicherweise war das erkennende Gericht nicht vorschriftsmäßig besetzt § 338 Nr. 1. Denkbar ist, dass das Gericht infolge der Verletzung einer die Gerichtsbesetzung ausdrücklich regelnder Vorschrift unrichtig besetzt war.

Gemäß § 29 DRiG dürfen bei einer gerichtlichen Entscheidung nicht mehr als ein Richter auf Probe mitwirken. Gemäß 19a III DRiG tragen Richter auf Probe die Bezeichnung "Richter". Bei dem Urteil des Landgerichts Halle wirkten zwei "Richter" mit, das heißt entgegen § 29 DRiG mehr als ein Richter auf Probe. Das Gericht war daher nicht vorschriftsmäßig besetzt. Dies erfolgte zwar nicht willkürlich, dadurch dass das Grundrecht auf geschworene Richter auf den geschworenen Richter^u verletzt ist, muss eine umfassende Rechtmäßigkeitsprüfung erfolgen.

Wenn die Mitteilung nach § 222a vorgezeichnet ist, hängt die Zulässigkeit der Verfassungsreife davon ab, dass eine Voraussetzung von § 338 Nr. 1 lit a - lit b cc vorliegt.

Da die Hauptverhandlung im ersten Rechtszug vor dem Landgericht stattfand, musste zu Beginn der Hauptverhandlung gemäß § 222a die Besetzung des Gerichts mitgeteilt werden.

Es bestand eine Mitteilungspflicht und das Gericht machte keine Besetzung im Eröffnungsbeschluss bekannt.

Die Revision kann mithin nur darauf gestützt werden,
^{an G. d. U.}
 dass die Voraussetzungen von § 338 Nr. 1 lit a oder b vorliegen.

① Art 101 I 2 GG, § 16 GVG

Die Voraussetzungen von § 338 Nr. 1 lit. a liegen nicht vor, da kein Besetzungseinwand erhoben worden ist gemäß § 222 b und die Vorschriftenwidrigkeit der Besetzung nicht festgestellt worden ist.

Das Rechtsmittelgericht hat auch nicht nach § 222 b III entschieden, sodass auch die Voraussetzungen von § 338 I Nr. 1 lit. b nicht vorliegen.

✓ Die vorschriftswidrige Besetzung des Gerichtes kann nicht genügt werden mit der Verfahrensrüge.

2.) Relative Revisionsgründe

a) Es könnte ein Verstoß gegen den Unmittelbarkeitsgrundsatz vorliegen, dadurch dass die politische Vernehmung der Zeugin Bechtold verlesen wurde und Bechtold (B) nicht in der Hauptverhandlung befragt wurde. Der

Unmittelbarkeitsgrundsatz nach § 250 S. 1 mind. den

✓ Vorrang des Personalbeweises vor dem Urkundenbeweis.

Nach § 251 I Nr. 1 kann die Vernehmung des Zeugen durch die Verlesung des Vernehmungsprotokolls ersetzt

werden, wenn der Angeklagte einen Verteidiger hat und der Staatsanwalt, der Verteidiger und der Angeklagte

damit einverstanden sind. Der Staatsanwalt, der Verteidiger und der Mandant erklärten sich einverstanden

mit der Verlesung der politischen Niederschrift vom

13.7.2016. Daher durfte das Vernehmungsprotokoll

gemäß § 251 I Nr. 1 verlesen werden.

Sty: § 251 II P
→ AS wie nicht
betrachtet erfolgt ist

• Folgt: es hat sich
ergeben, wie bald wird
dieser Beschl., noch
in Urteil fassen

b) Die Nicht Entscheidung des Gerichtes über den vom
Verteidiger gestellten Beweisantrag, könnte einen relativen

Revisionsgrund darstellen. Nach § 244 VI 1 bedarf die Ablehnung eines Beweisantrages eines Gerichtsbeschlusses.

- ✓ In der Hauptverhandlung beantragte der Verteidiger am 27.1.17 für den Fall, dass Mandant für mehr als 9 Jahre verurteilt wird, die Vernehmung des Zeugen Strobel. Fraglich ist, ob dies ein Beweisantrag ist.
- ✓ Ein Beweisantrag ist gemäß § 244 III 1 das ernsthafte Verlangen, den Beweis über eine bestimmte behauptete konkrete Tatsache, die die Schuld- oder Rechtsfolgenfrage betrifft, durch ein bestimmt bezeichnetes Beweismittel zu erheben. Der Antrag muss eine bestimmte Beweistatsache bezeichnen. Als Beweistatsache bezeichnete der Verteidiger, dass der Angeklagte am Vorabend gegenüber seinem Freund Strobel nicht erwähnte, am nächsten Tag einen Menschen zu überfallen und sich während des Besuchs normal verhielt und keine Nervosität zeigte. Dies ist eine Beweistatsache.

Der Verteidiger konnte den Antrag auch unter einer Bedingung stellen. Prozesshandlungen sind zwar grundsätzlich bedingungsfeindlich. Vorliegend handelt es sich aber um eine innerprozessuale Bedingung, sodass keine unrichtige Rechtslage entsteht.

Die Bedingung ist auch eingehalten, da der Mandant für mehr als 9 Jahre verurteilt wurde. Das Gericht hätte den Antrag mit Beschluss ablehnen müssen § 244 VI 1, ^{1) Rücksicht} es handelte sich auch nicht um einen Beweisantrag, der mit Verschleppungsabsicht gestellt wurde. Nithin hat das Gericht gegen § 244 VI 1 verstoßen. Das Urteil müsste auf dem

Achtung: Bei Hilfsbeweisantrag ist alles anzuhängen, was ein Beweis von § 244 III 1 enthält im Streit verhandelt werden darf, weil All diese Bed. auf nötige Bestehen vorliegen

Die Ablehnung des Beweisantrages ist ein
wesentliche Formlichkeit des Protokolls, § 273 I. Nach
der negativen Beweis kraft des Protokolls ist davon
auszugehen, dass das Gericht den Antrag nicht
ablehnte, da dies nicht im Protokoll erwähnt ist
§ 274 S. 1. ✓

dort, in Urteil

Daß ein
Uchbrech (1229)

Verstoß beruhen §337I. Das ist dann der Fall, wenn das Urteil bei richtiger Anwendung des Gesetzes anders ausgefallen wäre. Das Gericht hat sich mit der Ablehnung des Antrages nicht befaßt. Wenn es dies gutan hätte, hätte es möglicherweise den Zeugen anhören müssen, daher ist nicht ausgeschlossen, dass das Urteil auf dem Verfahrensverstoß beruht. Die Verfahrensnüge kann mit dem unterbliebenen Ablehnungsantrag begründet werden.

II Sachnüge

Die Sachnüge ist begründet, wenn die Feststellungen des Urteils nicht den Schuld- und/oder Rechtsfolgenausspruch tragen. Das Revisionsgericht prüft das Urteil auch hinsichtlich Verstöße gegen Logik und Denkgesetze.

I Feststellungen des Urteils

Alle Permutationen:
Es geht in die Rev.
an liegt da will
wissen, ob die Urteils
nicht liegen. Wenn so
auch Revision

1.) Möglicherweise tragen die Feststellungen des Urteils eine Verurteilung wegen Raub mit Todesfolge §251 §16GB. Dann müsste sich aus den Feststellungen des Tatgerichts ergeben, dass der Mandant durch einen Raub den Tod eines anderen verursacht hat.

Für das Grunddelikt Raub müsste feststehen, dass der Mandant mit Gewalt oder durch Drohung eine fremde Sache weggenommen hat. Wegnahme ist der Bruch fremden Gewahrsams und die Begründung

bei 2.02. beispiel
ist gegenstück
wenn

Wagnahme vorliegt, ist auf das äußere Erscheinungsbild abzustellen. Nimmt der Täter die Sache liegt eine Wagnahme vor. Nach den Feststellungen des Urteils brachten die Angeklagten das Opfer dazu die EC-Karte und den PIN herauszugeben. Sie waren auf die Mitwirkung des Opfers angewiesen, sodass keine Wagnahme vorliegt. Die Feststellungen des Urteils tragen nicht die Verurteilung wegen Raubes mit Todesfolge.

o.o.

2.) Die Feststellungen des Urteils könnten eine Verurteilung wegen Computerbetrugs §263a I 1 StGB tragen. §263a I 1 StGB setzt voraus, dass die Angeklagten das Ergebnis eines Datenverarbeitungsvorgangs durch die unbefugte Verwendung von Daten beeinflusst haben. Dabei ist die unbefugte Verwendung betrugspezifisch auszulegen. Die Verwendung der Daten ist dann unbefugt, wenn sie gegenüber natürlichen Personen Täuschungscharakter hätte, was beim unbefugten Verwenden von Daten gegen den Willen des Berechtigten der Fall ist. Nach den Feststellungen des Urteils haben die Angeklagten durch Gewalt von dem Opfer die Karte und den PIN bekommen. Sie verwendeten die Daten gegen den Willen des Berechtigten.

Dadurch erlangten sie 800€ und dem Opfer ist in der Höhe ein Schaden entstanden. Das Abheben von Sonntag müsste dem Mandanten gemäß §25 II 1 StGB zugerechnet werden können, das ist dann der Fall, wenn die Angeklagten Mittäter sind und gemeinschuldig

primär der 3.2, weil 4
Zurückverlag 2.;
als 2.1.1.1.
Fehlbedingung ⊕

handelten. Dafür erforderlich ist ein gemeinsamer Tatplan und die gemeinsame Tatausführung.

Nach den Feststellungen des Urteils fassten die Angeklagten den Plan irgendeine Person auszurauben. Das Abheben war von dem Tatplan erfasst. Sie kamen an die Karte und den PIN durch das gewalttätige Zusammenwirken.

Die Feststellungen des Urteils tragen eine Verurteilung wegen Computerbetrugs §263a I StGB.

Möglicherweise tragen die Feststellungen des Urteils auch eine Verurteilung wegen der Begehung als Bande §263a I, II StGB iVm §263 V StGB. Die Angeklagten sind zu dritt eine Bande. Sie müsste sich zu fortgesetzten Begehungen von Straftaten verbunden haben. Dem steht nicht entgegen, dass die fortgesetzten Begehungen ~~tatsächlich~~ erfolgten. Allerdings ist zu berücksichtigen, dass die Tat bezüglich der zweiten EC-Karte nicht über das Versuchsstadium hinausging. Auch enthält das Urteil keine Feststellungen dazu, ob die Angeklagten gewerbsmäßig handelten.

3.) Möglicherweise trägt das Urteil eine Verurteilung wegen räuberischer Erpressung mit Todesfolge §§253 I, 255, 251 StGB, indem die Angeklagten mit Gewalt^{von} dem Opfer die Karte und den PIN erhielten. Allerdings muss das Vermögen des Geschädigten durch das Erpressungsmittel gemindert worden sein. Der Nachteil für das Vermögen ist erst durch das

↓ des Geldes

sich selbst, der sich mit Verlust von Karte über PIN
folgendermaßen äußert wäre.

Seite: 11

} Abheben des Geldes entstanden, nicht berechtigt durch
die Herausgabe von der Karte und dem PIN.

4.) Die Feststellungen des Urteils tragen keine
Verurteilungen wegen Mordes § 211 StGB, da die
Angeklagten nicht vorsätzlich bezüglich des Todes
des Geschädigten handelten (§ 15 StGB).

Das Urteil enthält zwar die Feststellung, dass es den
Angeklagten bewusst war, dass die Gewalttätigkeiten
und das Verstauen im Transporter zum Tod des Opfers
führen kann. Indes hatten die Angeklagten nach den
✓ Feststellungen des Urteils nicht den Vorsatz zur
Verwirklichung eines vorsätzlichen Tötungsdelikts.

5.) Möglicherweise tragen die Feststellungen des Urteils
eine Verurteilung wegen Körperverletzung mit Todesfolge
§ 227 StGB. Nach dem Urteil haben die Angeklagten
das Opfer körperlich misshandelt und an der
Ehrwürde geschädigt durch Anwendung
Schwerer und stumpfer Gewalt. Der Geschädigte erlitt
dadurch ein Schädel-Hirn-Trauma sowie unter anderem
auch Lungenquetschungsblutungen. Nach den

} Feststellungen des Urteils haben die Angeklagten
eine Körperverletzung verursacht §§ 223 I, 224 I Nr. 5 StGB.
Die schwere Folge, der Tod des Opfers, ist auch
eingetreten. Es muss eine enge Beziehung zwischen
der Körperverletzung und dem Tod bestehen. Das ist
der Fall, wenn der Verwirklichung des Grunddelikts
eine eigenhümliche tatbestandspezifische Gefahr

deutlich: Es geht also hier
feststellen, dass, ob
sein Verbleib sich von
Todesursache vom (euth.
denn vorläufige Beurteilung),
sowohl hinsichtlich der nicht
möglich, da diese
Tatbestände nicht zu
erwähnen wären

anhaltet, die sich im tödlichen Ausgang verwirklicht hat. Dieser Zusammenhang fehlt, wenn der Geschehensablauf außerhalb jeder Lebenserfahrung besteht.

Bei Verletzungen wie Hirnödemen, Schädel-Hirn-Trauma oder Lungenquetschungsblutungen liegt es nicht außerhalb jeder Lebenserfahrung, dass der Geschädigte

an inneren Verblutungen stirbt.

Den Angeklagten war auch bewusst, dass die Verletzungen zum Tod des Opfers führen können. Die Tatstellungen des Urteils tragen eine Verurteilung wegen Körperverletzung mit Todesfolge.

6.) Möglicherweise tragen die Tatstellungen auch eine Verurteilung wegen Aussetzung mit Todesfolge.

Die Angeklagten haben das Opfer in eine hilflose Lage versetzt durch straffe Fesselungen mit Klebeband und dadurch, dass sie das Opfer zwischen Kartons legten, sodass dieses sich kaum bewegen konnte. Zudem führten sie das Opfer 200 Meter in den Wald.

Dadurch haben sie das Opfer in die Gefahr des Todes gebracht, denn das Opfer konnte sich nicht befreien und auch keine Hilfen holen.

Die Angeklagten handelten mit Wissen und Wollen, § 15 StGB. Dadurch verursachten sie den Tod des Opfers.

§ 221 I Nr. 1, III StGB tritt nicht hinter § 227 StGB zurück, denn der Aussetzung liegt eine andere Handlung zugrunde als der Körperverletzung, nämlich das Fesseln und in den Wald fahren. Das Unrecht dieser Tat geht nicht schon in § 227 StGB auf.

gut urteil

§ 239 a?

II Bemessung des Strafmaßes

Das Revisionsgericht überprüft auch die Ausführungen zum Strafmaß. Das Tatgericht nimmt bestmöglich der Delikte Tatumehrheit an, sodass es eine Gesamtschuld gebildet hat. Möglichst war aber Tatumehrheit gegeben, sodass das Gericht nur auf eine Strafe hätte erkennen dürfen § 52 I StGB.

Achtung: je nach Fall
=> nicht-recht.
Tätergr.-ff. ≠ 1102
Tätergr.-ff. ?

das ist nicht für
§ 52

für

Tatumehrheit ist dann gegeben, wenn eine prozessuale Tat vorliegt § 264. Das ist anzunehmen bei einem konkreten Vorkommnis, einem einheitlichen geschichtlichen Vorgang, der sich von anderen gleichartigen unterscheidet. Zu einer Tat gehört das gesamte Verhalten des Täters, soweit es nach natürlicher Auffassung einen einheitlichen Lebenssachverhalt darstellt. Dafür spricht, dass der Gehehensablauf durch das Abheben des Geldes noch nicht beendet war und der Angeklagte die ganze Zeit über das Opfer festhielt und die Bemächtigungslage aufrecht erhielt. Alle Vorgänge sind sachlich eng zusammenhängend und so stark miteinander verknüpft, dass eine getrennte Verurteilung eine unnatürliche Aufspaltung des Lebenssachverhalts wäre. Das Gericht ist fälschlicherweise von Tatumehrheit ausgegangen.

III Verstöße gegen Denkgesetze, Logik

1) Das Gericht schreibt auf Bl. 4 des Urteils unter III., dass das Wegfahren des Transporters vom

✓ Lagerplatz zu einem anderen Ort nur Sinn, dass das überlebende Opfer das Fahrzeug nicht sieht. Das ist kein zwingender Schluss. Vielmehr dient das auch dazu die Verfolgung der Tat zu erschweren sowie deren Aufklärung. Wenn das Fahrzeug des Mandanten neben dem Opfer gefunden wird, dann führt die Spur sofort zum M.

✓ 2) Auch die Feststellung, dass das Laufenlassen des Motors gegen den Vorsatz spricht ist keine logische Schlussfolgerung. Zwar erhöht das Laufenlassen die Chance, dass das Fahrzeug bemerkt wird. Beim Vorsatz handelt es sich aber um ein subjektives Merkmal, entscheidend muss sein, dass sich der Mandant vorgestellt hat, dass durch das Laufenlassen des Motors die Chance erhöht wird, dass das Opfer rechtzeitig gefunden wird und überlebt.

Auch die Sachnähe ist begründet.

C Zweckmäßigkeit

Da die bereits eingelegte Revision zulässig und begründet ist, empfiehlt es sich diese weiterzuführen.

Die Revision ist bis zum 20.4.17 zu begründen

§ 345. Da eine Verurteilung wegen § 251 StGB nicht in Betracht kommt und von Täterschaft auszugehen ist, kann sich das Strafmaß verringern. Eine

Verschlechterung ist indes nicht ausgeschlossen, da die Staatsanwaltschaft auch Revision eingelegt hat

✓ §358 II 1. Vor dem Hintergrund empfiehlt es sich die Revision weiter zu verfolgen.

Das Urteil des Landgerichts Halle vom 27.1.17 -
2 KLS 320 Js 38471/16 wird mit den oben gemachten
Feststellungen aufgehoben und die Sache zur erneuten
Verhandlung und Entscheidung an eine andere
Kammer des Landgerichts Halle verwiesen.

Unterschrift Anwalt

kurzer recht ist zulässig, vor alle Sachzüge sehr
schon gewagt. Allerdings einige größere Teile:

- Bei Prüfung der §§ 250, 251 SPO übernehme Sie
Besitzinschuldenschein nach § 251 I.
- Bei Prüfung der § 244 II übernehme Sie, dass ein Hilfsben-
stanz noch gar nicht angenommen und im Urteil verabschiedet
werden muss. Dadurch "schneidet" Sie sich ab und
den inhaltl. Prüfung als Ablehnungspunkt ab.
- Auch wenn nach § 229 in Hinblick auf U-Untersuchung
von 28.12 - 13.1. zu prüfen gewesen.
- Sachzüge liegen immer recht überprüfbar fest, vor
alle darüber Meinung zw. Substantions- und Darstellungsweise
erfolgt?

Bei Substantionsweise übernehme Sie allerdings, dass es an
Feststellungen fehlt, weshalb, dass ein Zweck- als im
Einzel nicht zurückzuführen könne-Hilfe ermöglicht werden.
Trotz ist es nicht überprüfbar, sondern durch Urteil von
ECG mit richterliche PID zu versehen. Dadurch scheint
Sie sich mit Prüfung der § 251 ab.

Auch wenn § 239a zu prüfen gewesen.

11 R 24